

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schobüll für das Gebiet zwischen "Landesstraße 30, Gemeindegrenze Schobüll/Husum - Nordsee und Gemeindegrenze Schobüll/Wobbenüll" Krs.Nordfriesland

1. Rechtsgrundlage und die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Rechtsgrundlage §§ 8 ff BBauG vom 23. Juni 1960
BGBI. I S. 341.

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schobüll entwickelt. (Genehmigungserlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein zum Flächennutzungsplan vom 21. 7. 71, Az.: IV 81 c - 812/2 54.115 -).

Eine Aufstellung des Bebauungsplanes wird für erforderlich gehalten, um eine bauliche Entwicklung außerhalb der in dem Flächennutzungsplan festgesetzten Baugebiete westlich der Landesstraße 30 zu verhindern.

Gleichzeitig soll eine Rechtsgrundlage für die im Außenbereich ausgewiesenen Fußwege in Übereinstimmung mit dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft - Husum - erlangt werden.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen befinden sich im Privateigentum. Da die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht überall zulassen, wird eine Umlegung der betreffenden Grundstücke gemäß § 45 ff des Bundesbaugesetzes vorgesehen.

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 ff des Bundesbaugesetzes Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 des Bundesbaugesetzes statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

3. Vorgesehene Versorgungsmaßnahmen

a) Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Uthlande sichergestellt. Beim Ausbau des Wasserrohrnetzes ist das DVGW Arbeitsblatt W 331 ("Hydrantenrichtlinien") zugrunde zu legen.

b) Löschwasserversorgung

Mit der Herstellung der Frischwasserleitungen werden gleichzeitig, den Vorschriften des Ordnungsamtes - Brandschutz - entsprechend, die zur Sicherheit des Planungsgebietes erforderlichen Hydranten angelegt.

c) Stromversorgung

Die Häuser sind an das Ortsnetz der Schleswig Flensburg und Friedrichstadt unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen anzuschließen.

Bei einer Bebauung im Bereich der vorhandenen Leitungen und Anlagen ist Rücksicht zu nehmen und die in den VDE-Vorschriften geforderten Abstände zu den Freileitungen sind einzuhalten.

Für evtl. zu erstellende Stationen sind der Schleswig deren Standorte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bauvorhaben im Bereich der Freileitungen sind der Schleswig vor Genehmigungserteilung zur Zustimmung vorzulegen.

d) Entwässerung und Fäkalienbeseitigung

Die anfallenden Schmutzwasser der einzelnen Häuser werden an das entsprechend zu erweiternde Entsorgungsnetz der Stadt Husum angeschlossen.

Die anfallenden Regen- und Oberflächenwasser werden über zu errichtende Rohrleitungen dem ausgebauten Vorfluternetz zugeführt.

e) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt gemäß ortsrechtlicher Regelung. Die Gemeinde ist der zentralen Mülldeponie des Kreises Nordfriesland in Ahrenshöft angeschlossen.

4. Erschließungskosten

Für die im Geltungsbereich des B-Planes vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

Straßen- und Wegebau	DM	72.000,--
Wasserversorgung einschl. Hydranten ...	DM	8.000,--
Abwasserbeseitigung und Oberflächen- entwässerung	<u>DM</u>	<u>150.000,--</u>
	DM	230.000,--
		=====

Die Erschließung erfolgt nach Maßgabe des § 123 BBauG. Die Kosten werden gemäß § 127 BBauG aufgebracht. Gemäß § 129 Abs. 1 BBauG trägt die Gemeinde mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

5. Vor- und frühgeschichtliche Fundstellen

Bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Fundstellen ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen.

6. Landesküstenschutz

Die im Geltungsbereich der Landesküstenverordnung vom 8.3.74 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) liegenden Grundstücke des Bebauungsplanes, soweit es sich um Flächen des Meeresstrandes sowie um sonstige Flächen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz und der Landerhaltung dienen, handelt, können nur nach den Bestimmungen der v.g. Verordnung bebaut werden. Die Strandflächen von der MThw-Linie bis zur geschlossenen Pflanzendecke sind herrenloses Land und können nicht ohne Einschaltung des Aneignungsberechtigten, d.h. des Landes Schleswig-Holstein, umgelegt werden.

7. Maßnahmen im Bereich der Verkehrsflächen

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten sind in der Bebauung Mindestabstände von 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße 30, einzuhalten.

Soweit die Baugebiete außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten liegen, dürfen von den einzelnen Grundstücken keine direkten Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße hergestellt werden. Die L 30 wurde zum Teil ausgebaut, der

Endausbau wird in Kürze durchgeführt. Die erforderlichen Straßenflächen lassen einen Ausbau ohne Inanspruchnahme privater Parzellen zu.

Die Anbindung der Erschließungsstraße im Bereich des Ortsteiles Hockensbüll (WA-Gebiet) an die alte Landesstraße 30 wurde in Übereinstimmung mit dem Straßenbauamt Flensburg sowie dem Kreis Nordfriesland bereits bei dem Ausbau der neuen L 30 festgelegt. Die im B-Plan Nr. 2 als Grünfläche ausgewiesene Parzelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Einhaltung des 60 m-Abstandes von Straßenkreuzungen ist bei dieser Lösung nicht erforderlich, da ein sehr geringes Verkehrsaufkommen auf der alten Landesstraße zur neuen L 30 vorliegt und somit ein Verkehrsstau nicht zu erwarten ist. Sollten entgegen den Erwartungen Schwierigkeiten auftreten, so ist dies ordnungsrechtlich zu regeln.

Öffentliche Parkplätze befinden sich in ausreichender Zahl außerhalb des Geltungsbereiches.

8. Schallschutz

Die zu erwartende Verkehrsmenge der L 30 für die Tageszeit beträgt ca. 400 Kraftfahrzeuge pro Stunde. Zur Zeit beträgt die tägliche Verkehrsfrequenz ca. 3800 Kfz, das bedeutet, daß ein äquivalenter Dauerschallpegel von 59,5 dB (A) erreicht wird. Zur Reduzierung des Schallpegels wurde in der Planzeichnung und im Text eine Anpflanzungspflicht sowie ein 2,50 m hoher Erdwall festgesetzt. Durch diese Maßnahmen wird eine Verminderung des Schallpegels von ca. 7 dB (A) erreicht. Zusätzlich sind schalldämmende Fenster gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) besonders bei den vorhandenen baulichen Anlagen vorzusehen.

Das Verkehrsaufkommen in der Nacht überschreitet nicht den zulässigen Planungsrichtpegel.

Somit ist gegenüber dem ausgewiesenen WA-Gebiet eine ausreichende Abschirmung getroffen.

9. Auflagen der Wehrbereichsverwaltung

Versorgungsleitungen (Strom, Telefon) sind unterirdisch zu verlegen.

Die durch den Gebrauch von nicht ausreichend entstörten Geräten auftretenden Störungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

Der Einbau und die Benutzung hochfrequenzerzeugender Geräte (wie Hochfrequenzsender jeder Art, ferngesteuerte Garagentoröffner usw.) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung.

Schobüll, den 26. 1. 1977



Gemeinde Schobüll

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schonke'.

Bürgermeister